

leisten nach Maaßgabe des darüber bestehenden Vertrags, oder nicht? Wie nun auch diese Frage entschieden werde, eine Rechtsunsicherheit ist jedenfalls vorhanden, das Dasein der Beschwerde zeugt dafür, wie die vorhin nachgewiesenen Meinungsverschiedenheiten unter den Gerichtsbehörden und selbst die Verschiedenheiten, die in der Praxis stattfinden. Das hohe Ministerium hat in einer naheliegenden Gemeinde, auf welche sich Propsthaida ausdrücklich beruft, in einer frühern Zeit etwas anders entschieden; der Fall ist nicht ganz derselbe, aber doch analog. Dölitz ist früher nach Markkleeberg eingeschult gewesen, hat sich aber dann einen sogenannten Catecheten gehalten; dieser ist durch's Schulgesetz zu einem selbstständigen Schullehrer geworden, und als das Parochialgesetz erschien, weigerte sich Dölitz, die frühere Entschädigung, welche an den Schullehrer in Markkleeberg gegeben worden war, fortzuleisten. Die Gemeinde Dölitz ist aber ausdrücklich zur Fortleistung verurtheilt worden und diese findet auch ferner statt. Ein anderer Fall ist in Kleinmiltitz, Großmiltitz und Lindnaundorf vorgekommen. Diese drei Gemeinden bildeten eine Parochie und eine Schulgemeinde, und über die Beitragsverhältnisse zur Schule war ein von dem ehemaligen Merseburgischen Stiftsconsistorium confirmirter Receß vorhanden. Da aber Kleinmiltitz sich zu Großmiltitz einschulte, so wurde es bezüglich des Schulverbandes von jenem getrennt und nur verurtheilt, zu den Anstellungskosten des Kirchenschullehrers in Rückmarsdorf beizutragen. Hier schon zeigte sich eine Differenz. Die dritte Differenz zeigt sich in dem Verhältniß von Wahren und Kleinwiederitzsch. Wahren mit den dazu gehörenden Orten ist eine Parochie, Kleinwiederitzsch ist aber nach Großwiederitzsch eingepfarrt, und gleichwohl muß dieses arme Dorf zu allen Parochiallasten in Wahren beisteuern, nur daß es von den Beiträgen zur Schule daselbst erimirt ist. Sie sehen, in der Praxis ist eine große Verschiedenheit, und dieses schadet jedenfalls der Fortbildung des Schulwesens in so fern, weil die Gemeinden nicht wissen, welche Rechte sie haben und welche Entschädigung sie sich im Falle einer Anfrage oder eines Streitens versprechen dürfen. Ich müßte daher dennoch wünschen, daß eine authentische Erklärung über den Fall, der so viele Differenzen hervorruft, so bald als möglich gegeben werden möchte. Wir sind es dem Rechtsgefühl des Volkes schuldig, die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, nach welcher Verträge und richterliche Entscheidungen sollen aufrecht erhalten werden, bringt es mit sich; denn das Gesetz soll Streit verhüten. Streit aber muß unausbleiblich entstehen, wenn der Buchstabe des Gesetzes mit dem Geiste desselben in Widerspruch steht. Ich möchte, wie auch die Entscheidung ausfallen möge, eine baldige authentische Interpretation der Streitfrage dennoch wünschen, und werde deshalb allerdings, wenn auch ungern, gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Fälle, die der geehrte Herr D. Großmann so eben erwähnt hat, sind nicht allein, wie er selbst zugestanden hat, nicht ganz dieselben, sondern auch nicht einmal analog, ja völlig verschiedenartig. Der §. 31, um den es sich hier lediglich und ausschließlich handelt,

hat bloß den schon von mir erwähnten Fall vor Augen, ob die Schulgemeinde zu dem Bau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude des gemeinschaftlichen Kirchendiener's, der zugleich Schullehrer des Kirchenorts ist, beizutragen habe. Der erste angeführte Fall, der Dölitzer, bezog sich auf die Fortentrichtung einer transitorischen Entschädigung an den Schullehrer des Orts, wo sie eingeschult ist, das ist ganz richtig. Diese Entschädigung hat von allen ausgeschulten Gemeinden des ganzen Landes während der Dienstzeit des Lehrers fortbezahlt werden müssen und wird noch fortbezahlt, so weit das Ministerium solche nicht auf seine Casse genommen hat. Der zweite Fall betraf die Beiträge zu den Besetzungskosten; diesen Fall hat das Gesetz nicht entschieden. Das Gesetz handelt bloß von den Beiträgen zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Da das Gesetz aber die Besetzungskosten nicht erwähnt hat, so hat das Ministerium entschieden, daß die ausgeschulten Gemeinden die Besetzungskosten fortbezahlen müssen, weil es sich nicht für ermächtigt hielt, eine Bestimmung, welche im Gesetz nicht enthalten ist, aus Billigkeitsgründen in solches hereinzu legen. Der dritte Fall endlich betraf nicht Schul-, sondern Parochiallasten. Ich wiederhole, daß eine Verschiedenheit der Entscheidungen, so viel mir bekannt geworden ist, nicht stattgefunden hat, und nachdem ich von dem Abgeordneten, der selbst Mitglied der obersten Justizbehörde ist, gehört habe, daß auch die Justizbehörden sich mit den Ansichten der Verwaltungsbehörden im Hauptwerke einverstanden erklärt haben, wiederhole ich, daß ich die ganze Sache nicht mehr für zweifelhaft ansehen kann.

v. Schönfels: Ich bin mit der Deputation völlig einverstanden, und zwar theils aus denselben Gründen, welche dieselbe selbst anführt, theils deshalb, weil ich den von ihr gestellten Antrag für einen ganz unverfänglichen halte, und endlich deshalb, weil ich in diesem Antrag eine leise Erinnerung an das hohe Cultministerium erblicke, baldigst eine Revision des Parochialgesetzes vorzunehmen, eines Gesetzes, welches offenbar noch Lücken hat und welches so tief in das Volksleben eingreift.

v. Erieger: Hinsichtlich dessen, was der Herr v. Weldt gesagt hat, will ich mir nur eine einzige Bemerkung gestatten. Es ward dabei erwähnt, daß der Inhalt der heutigen Verhandlungen wohl wesentlich dazu beitragen könnte, die vorhandenen Zweifel zu lösen. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß nach der Ansicht der Justizbehörde auf Aeußerungen, die in der Ständerversammlung über den Sinn eines bereits bestehenden Gesetzes bewirkt werden, und nur bei Gelegenheit specieller Veranlassung vorkommen, kein Werth zu legen ist. Ein ganz anderer Fall ist es, wenn es sich um die Berathung eines neuen Gesetzes handelt, obwohl auch darüber, welches Gewicht hier ständischen Verhandlungen beizulegen sei, die theoretischen Ansichten verschieden sind.

Bürgermeister Bernhards: So lange mir nicht die vollkommene Ueberzeugung geworden ist, daß in zwei oder